

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.38 vom 8. Februar 2016

BS Appellationsgericht, 2016-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2016.38

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.38 du 8 février 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.38 del 8 febbraio 2016

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen vom 8. Februar 2016, mit welcher entschieden wurde, auf die Einsprache des Beschwerdeführers sei zu Folge verspäteter Eingabe nicht einzutreten, ist eine beschwerdefähige Verfügung eines erstinstanzlichen Gerichts im Sinne von Art. 393 Abs. 1 lit. b Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0). Es handelt sich um einen Nichteintretensentscheid, im dem nicht materiell über Straffragen befunden wird. Es kommt daher das Beschwerdeverfahren gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 StPO zur Anwendung. Zuständig zur Beurteilung von Beschwerden gegen beschwerdefähige Verfügungen erstinstanzlicher Gerichte ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 73 Abs. 1 lit. b Gerichtsorganisationsgesetz [SG 154.100]; § 17 lit. b Einführungsgesetz Strafprozessordnung [EG StPO, SG 257.100]).

1.2 Die Beschwerde ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die Frist beginnt einen Tag nach Zustellung des Urteils zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO). Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag (Art. 90 Abs. 2 StPO). Vorliegend hat der Beschwerdeführer den Nichteintretensentscheid nachweislich am 10. Februar 2016 entgegen genommen. Die Zehntagesfrist endete folglich am 20. Februar 2016. Damit erfolgte die vorliegende Beschwerde, welche am 19. Februar 2016 eingegangen ist, rechtzeitig.

E. 1.3

1.3.1 Nach Art. 396 StPO sind Beschwerden innert der genannten Frist schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Nach Art. 385 Abs. 1 StPO verlangt die Begründung die Angabe, welche Punkte eines Entscheides angefochten werden, welche Gründe einen anderen Entscheid nahe legen sowie welche Beweismittel angerufen werden.

1.3.2 Die Eingabe des Beschwerdeführers vom 16. Februar 2016 ist zwar rechtzeitig eingereicht worden, genügt aber den Anforderungen an eine begründete Beschwerde prinzipiell nicht. Sie setzt sich mit den Gründen für die Anfechtung der Nichteintretensverfügung nicht auseinander, insbesondere nicht mit denjenigen für das verspätete Handeln. Explizit beantragt wird einzig, dass die Busse einer anderen Person, dem mutmasslichen Lenker des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Übertretung, zuzustellen sei. Da es sich aber vorliegend um eine Laienbeschwerde handelt, an welche keine allzu hohen Forderungen gestellt werden sollen, wird sinngemäss angenommen, der Beschwerdeführer beantrage, dass seine Einsprache vom 29. Januar 2016 rechtzeitig erfolgt sei.

1.4 Daraus folgt, dass auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2

2.1 Der strittige Strafbefehl wurde dem Beschwerdeführer am 18. Januar 2016 zugestellt (Aktenbeilage 4 S. 16) und mit einer korrekten Rechtsmittelbelehrung versehen. Die Einsprachefrist lief nach dem oben Gesagten (vgl. dazu E. 1.2) am 28. Januar 2016 ab (18. Januar 2016 + 10 Tage). Die Einsprache datiert vom 29. Januar 2016 und ist erst am 1. Februar 2016 bei der Staatsanwaltschaft eingegangen (Aktenbeilage 4 S. 5). Somit war die Einsprache verspätet und die Vorinstanz ist darauf zu Recht nicht eingetreten.

2.2 Der Beschwerdeführer hätte seine Einwände ■ er bringt vor, nicht er sei der fehlbare Lenker gewesen, sondern es handle sich um ein Poolfahrzeug ■ unbedingt innert Frist erheben müssen, wenn er eine Überprüfung des Strafbefehls hätte erreichen wollen. Es ist denn auch aus den Akten nicht ersichtlich, weshalb dies nicht möglich gewesen sein sollte. Eine Behandlung der Eingabe als Revisionsgesuch scheidet deshalb vorliegend aus. Denn grundsätzlich ist eine Revision nicht dazu da, verpasste Rechtsmittelfristen nachzuholen. Das Bundesgericht hat in BGE 130 IV 72 (= Pra 2005 Nr. 35) erwogen, ein Strafbefehl stelle einen dem Angeschuldigten im vereinfachten Verfahren vorgeschlagenen Entscheid dar, der nur dann rechtliche Wirkungen entfalte, wenn er ■ durch Nichterhebung einer Einsprache ■ angenommen werde; ansonsten finde ein ordentliches Verfahren statt. Es obliege dem Angeschuldigten, innerhalb der dafür vorgesehenen Frist Einsprache zu erheben, wenn er seine Verurteilung nicht annehmen wolle, weil er sich z.B. auf ihm wichtig erscheinende übergangene Tatsachen berufen wolle. Demnach müsse ein Gesuch betreffend die Revision eines Strafbefehls als missbräuchlich qualifiziert werden, wenn es sich auf Tatsachen stütze, die dem Verurteilten von Anfang an bekannt gewesen waren und die er in einem ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können (BGE 130 IV 72 E. 2.3 S. 75).

2.3 Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer vor dem Strafbefehl vom 15. Januar 2016 am 7. Mai 2015 bereits eine Übertretungsanzeige sowie am 9. Juli 2015 eine Zahlungserinnerung erhalten hat. Auf den jeweiligen Schreiben wird unter anderem explizit darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass die angeschriebene Person die Übertretung nicht selbst begangen hat, dieser Umstand unter Mitteilung der Personalien des Lenkers der Kantonspolizei offen gelegt werden muss. Erfolge dies nicht, sei die Ordnungsbusse durch den Fahrzeughalter zu bezahlen (Art. 6 Ordnungsbussengesetz, SR 741.03). Der Beschwerdeführer hatte demnach mehrfach Gelegenheit, den Umstand, dass er selbst nicht gefahren ist, den Behörden mitzuteilen.

2.4 Mit dem Ablauf der Einsprachefrist ist der Strafbefehl rechtskräftig geworden. Die Vorinstanz ist zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten.

E. 3

Die Beschwerde wird, wie oben ausgeführt, abgewiesen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer als unterliegende Partei dessen Kosten mit einer Gebühr von CHF 300. ■ zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.